

Nachhaltigkeitsrichtlinie

Präambel:

Der Allgemeine Studierendenausschuss als geschäftsführendes Organ der Studierendenschaft stellt am 18.12.2024 den Klimanotstand fest. Mit dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie bekräftigt der AStA den Beschluss zum Klimanotstand, erklärt die Eindämmung des menschengemachten Klimawandels als wichtige Priorität und legt Grundsätze fest, die bei der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Referaten des AStAs zu beachten sind.

Der AStA bekennt sich zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den 17 Zielen der Vereinten Nationen — den Sustainable Development Goals oder SDGs — für nachhaltige Entwicklung. Die SDGs bieten eine Orientierung zur dauerhaften nachhaltigen Entwicklung in allen Dimensionen, d.h. Ökologie, Soziales & Ökonomie, sowie auf allen Ebenen: national, regional & lokal. Der AStA bekennt sich ebenfalls zum Pariser Klimaabkommen von Dezember 2015.

§1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Veranstaltungen des AStAs und die geförderten Projekte sowie sonstige Veranstaltungen.

§2 Ökonomie

Die Gelder der Studierendenschaft sollen grundsätzlich an das Prinzip der Nachhaltigkeit gekoppelt sein. Um diese Kopplung zu gewährleisten, ist die Wahl der Banken entscheidend. Die Wahl der Banken erfolgt in Orientierung an den Richtlinien des FairFinance-Guide. Nachweise und Versicherung zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsrichtlinie sind digital einzureichen.

§3 Verbrauchserfassung von Bestellungen

Die Implementierung von Regeln zur Verbrauchserfassung bei Bestellungen ist ein wichtiger Schritt, um die Auswirkungen des Konsums systematisch zu messen und datenbasiert Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln. Folgende Vorgehensweise und Regeln könnten in der Praxis umgesetzt werden:

Es gilt eine **Meldungspflicht für Bestellungen**, alle Beschaffungen müssen dokumentiert und bereitgestellt werden, einschließlich:

- Artikelart (Produkt/Dienstleistung).
- Menge und Stückzahl.
- Materialart (z. B. Kunststoff, Metall, Papier).
- Herkunftsland und Lieferkette soweit möglich
- Verpackungsangaben.

§4 Finanzierung von Speisen

Folgende Leitlinien werden für die Anschaffung und Bezuschussung von Speisen gestellt: Einhaltung mindestens des europäischen Bio-Siegels (EU-Öko) oder höherwertiger Verbände (Naturland, Bioland).

Es werden nur solche Käufe getätigt oder erstattet, die jeweils zu mindestens einem Viertel (25%) vegane und zu einem Viertel (25%) vegetarische Produkte enthalten.

Extern zubereitete Speisen (Catering oder Lieferdienst) müssen die Bio-Standards nicht erfüllen, aber weiterhin zu insgesamt 50% vegan bzw. vegetarisch sein.

Angebote in Mehrwegverpackungen sollen vorgezogen werden, um Einwegverpackungen zu vermeiden.

Die folgenden beiden Kriterien sollen bestmöglich bei der Bezuschussung von Speisen eingehalten werden:

- Auf Regionalität soll geachtet werden.
- Auf Saisonalität soll geachtet werden.

Ausnahmen von der Regelung sind in begründeten Einzelfällen möglich. In diesem Fall müssen die Speisen zu mindestens 10% vegan und zu mindestens 10% vegetarisch sein.

Fleisch- und Fischprodukte, die nicht mindestens das o.g. Bio-Siegel tragen, dürfen nicht angeschafft werden und nie erstattungsfähig.

Zur Anschaffung und Erstattung von Speisen ist beim Referat Nachhaltigkeit eine Bestätigung einzuholen, aus dem eindeutig hervorgeht, ob die Kriterien eingehalten werden. Ist dies anhand der Rechnung nicht erkenntlich, ist ein Nachweis in Textform oder per Scan bzw. Foto notwendig.

§5 Finanzierung von Getränken

Folgende Leitlinien werden für die Bezuschussung von Getränken gestellt:

Getränke sollen in Glasverpackungen und/oder in Mehrwegverpackungen gekauft werden. Plastik-Einwegflaschen, pfandlose Plastikflaschen sowie Dosen sind nicht anschaffungs- und erstattungsfähig.

Biologisch zertifizierte Getränke sind solchen ohne Bio-Zertifikat vorzuziehen. Auf die Regionalität der Getränke soll beachtet werden. Ausnahmen von der Regelung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Zur Erstattung und Anschaffung von Getränken ist beim Nachhaltigkeitsreferat eine Bestätigung einzuholen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die Kriterien eingehalten werden. Ist dies Anhand der Rechnung nicht erkenntlich, ist ein Nachweis in Textform oder per Scan bzw. Foto notwendig.

§6 Finanzierung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterial

Zu Ausstattungsgegenständen zählen u.a. Elektronikgeräte, Textilien, Büroutensilien und Dekoartikel.

Mehrwegverbrauchsmaterial ist Verbrauchsmaterialien aus Papier/Karton vorzuziehen.

Verbrauchsmaterialien aus Papier/Karton — das beinhaltet auch kunststoffüberzogene Papputensilien — ist solchen aus Plastik vorzuziehen.

Druck- und Kopierpapier muss aus zertifiziertem 100% Recyclingpapier oder ungestrichenes Papier sein. Beim Druck von Abschlussarbeiten ist zu prüfen, ob dieses verwendet werden kann. Falls dies nicht der Fall ist, ist Papier zum Zweck des Drucks von Abschlussarbeiten von der Regelung ausgenommen. Der Restbestand aus letzterem Material ist bis auf 10% des Gesamtbestandes aufzubrechen und eine fortlaufende Bestellung konventioneller Papiere ist auf Notwendigkeit zu prüfen.

Die Reparatur oder Ausleihe von Ausstattungsgegenständen ist einer Neuanschaffung vorzuziehen.

Ist eine Neuanschaffung notwendig, ist der Erwerb von gebrauchten Produkten einer Anschaffung von Neuprodukten vorzuziehen. Hiervon können Ausnahmen getroffen werden, indem dies mit einer zweidrittel Mehrheit der amtierenden AStA- Referenten beschlossen wird.

Für Neuanschaffungen sind mindestens die folgenden Kriterien zu beachten:

- Fairer Handel
- Regionalität
- kurze Transportwege

§7 Finanzierung von Fahrtkosten

Innerdeutsche Flugreisen werden nicht erstattet.

Der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln — d.h. Bus & Bahn sowie mit dem Fahrrad oder zu Fuß — wird dem Transport mit dem Auto oder Kleinlastwagen bevorzugt. Ausnahmen von der Regelung sind in Einzelfällen möglich, müssen jedoch in Textform begründet werden.

Im Besonderen ist auf ökologische Aspekte der Fahrten zu achten.

Bei Fahrten mit dem Auto oder Kleinlastwagen sind Vergleiche mit den o.g. Transportmitteln beizufügen.

§8 Abfall

Das Müllaufkommen ist durch langlebige und recyclingfähige Produkte zu reduzieren.

Auf die Vermeidung von unnötiger Verpackung ist zu achten.

Sofern möglich — d.h. sofern es ökologische Alternativen gibt —, ist die Müllproduktion im Zusammenhang mit Werbeartikeln und -aktionen niedrig zu halten.

§9 Lieferkette & Dienstleister*innen

Der AStA setzt sich aktiv für ein menschenwürdiges Verhalten in der Lieferkette ein.

Der AStA sorgt für faire und solidarische Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern und Dienstleister*innen.

Der AStA evaluiert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Lebensweg von eingekauften Produkten und Dienstleistungen nach ökologisch negativen Auswirkungen.

Der AStA schafft Transparenz gegenüber Zulieferern und Dienstleister*innen und sorgt für eine angemessene Mitbestimmung in Bereichen oder Entscheidungen, die diese betreffen.

§10 Mitarbeitende & Mitstudierende

Der AStA pflegt eine Kultur der respektvollen und offenen Kommunikation.

Mitarbeitende werden nach ihren persönlichen Stärken eingesetzt. Die Selbstorganisation sowie die persönliche und berufliche Entwicklung werden gefördert.

Über vertraglich geregelte Arbeitsbedingungen können regelmäßige Feedback-Gespräche über Potenziale der Verbesserung geführt werden. Die Grundlage der Arbeitsbedingungen wird transparent mit allen Mitarbeitenden besprochen.

Ökologisches Bewusstsein und Verhalten werden gefördert, indem das Referat Nachhaltigkeit für den AStA Rahmenbedingungen schafft, um nachhaltiges Verhalten bei der Umsetzung von Projekten einzuhalten.

Alle wesentlichen Daten, die die Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende betreffen, werden transparent, leicht einsehbar und verständlich gestaltet.

Gegenseitiges Feedback zwischen Vorsitz, Referent*innen und Mitarbeitenden findet regelmäßig statt.

Referent*innen und Mitarbeitenden wird es ermöglicht, sich mit ihren eigenen Interessen, Beiträgen und Impulsen einzubringen.

§11 Kund*innen & Kooperationspartner*innen

Der AStA begegnet Mitstudierenden und Kooperationspartner*innen auf eine Weise, dass kein starkes Hierarchiegefälle entsteht.

Dienstleistungen und Angebote sollen bewusst barrierefrei gestaltet.

Der Dialog mit den Studierenden wird genutzt, um Dienstleistungen nachhaltiger zu gestalten und einen suffizienten Gebrauch zu unterstützen.

§12 Energiebezug

Sofern die Möglichkeit besteht, darüber zu entscheiden, woher Strom bezogen wird, soll Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionellen Tarifen bevorzugt werden.

§13 Berichterstattung & Evaluation

Das Referat Nachhaltigkeit veröffentlicht jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht. Dieser basiert auf einer Wesentlichkeitsanalyse und stellt für die wesentlichen Themen Informationen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance bereit.

Die Berichterstattung orientiert sich an der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und nutzt die Gemeinwohlbilanzierung auf Grundlage der Gemeinwohl-Matrix.

§14 Kompensation von Emissionen

Falls ein Anbieter im Zuge eines Beschaffungsprozess die Möglichkeit bietet, die entstehenden Emissionen zu kompensieren, soll dies ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Auf Grundlage des jährlichen Nachhaltigkeitsbericht soll der AStA darüber abstimmen, ob die entstandenen Emissionen kompensiert werden.

§15 Schlussbestimmungen

Das Referat Nachhaltigkeit entwirft und pflegt auf Grundlage des im AStA-Plenum getroffenen Konsens zur Nachhaltigkeitsrichtlinie ein Begleitheft, in welchem die relevanten Informationen und die Siegel dargestellt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam bzw. undurchführbar werden oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen nicht berührt. Die Ziele, welche mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgt wurden, sind weiterhin zu erreichen und zu beachten. Über die Auslegung dieser Richtlinie entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss. Gegen die Auslegung dieser Richtlinie kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der AStA Vorstand. Der AStA kann die Entscheidung über die Einsprüche an das Referat Nachhaltigkeit bzw. an die Projektstelle Nachhaltigkeit delegieren.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit der amtierenden Referent*innen geändert werden.

Allgemeiner Studierendenausschuss der Fachhochschule Dortmund

18.12.2024